

# Satzung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Baumbestandes der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - Baumschutzsatzung -

Lesefassung, Rechtsstand 02.06.2008

- Beschlussfassung der Baumschutzsatzung: 10.11.2005
- Beschlussfassung der Ersten Änderungssatzung: 24.04.2006
- Beschlussfassung der Zweiten Änderungssatzung: 14.02.2008
- Beschlussfassung der Dritten Änderungssatzung: 08.05.2008

## **Präambel**

Ziel der Baumschutzsatzung ist, die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf als grüne Siedlung mit ihrem umfangreichen Baumbestand und als Alleendorf zu erhalten und zu gestalten. Mit dieser Satzung soll den einzelnen Haus- und Grundstückseigentümern ein hohes Maß an Handlungsfreiheit und Eigenverantwortung im Umgang mit Bäumen eingeräumt werden.

Dadurch sollen die Grundstückseigentümer motiviert werden, auf ihren Grundstücken durch die Verjüngung vorhandener Baumbestände und durch eine gezielte Neuanpflanzung von Laub-, Nadel- und Obstbäumen – insbesondere auch von einheimischen Gehölzarten – den Charakter der Gemeinde zu erhalten bzw. zu gestalten und vorhandene Bäume durch gezielte Pflege in ihrem Bestand zu schützen.

## **§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand der Satzung**

(1) Diese Satzung regelt den Schutz der Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungs- und Vorhaben- und Erschließungspläne im Gemeindegebiet.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 Zentimetern,
2. Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 60 Zentimetern und Sträucher, die als Ersatzpflanzung gemäß § 7 dieser Satzung bzw. aufgrund anderer Satzungen oder Verträge zu erhalten sind (z.B. Bebauungspläne, Grünordnungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne),
3. mehrstämmige Bäume, wenn ein Stamm einen Stammumfang von mehr als 50 cm hat.

(3) Der Stammumfang wird in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen.

## **§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bäume auf Grundstücken mit einer genehmigten bzw. vorhandenen, überwiegend zum Wohnen genutzten Bebauung, sofern
  - a) ihr Stammumfang weniger als 120 cm beträgt,
  - b) sie nicht als Ersatzpflanzung gemäß § 7 dieser Satzung bzw. aufgrund anderer Satzungen oder Verträge zu erhalten sind und
  - c) sie keiner der folgenden Arten angehören: Eichen, Buchen, Ulmen, Platanen, Ahorn, Erlen, Linden, Eschen, Kastanien, Kiefern und Walnuss,
2. Pappeln, Baumweiden, Robinien und Obstbäume, sofern sie nicht als Ersatzpflanzung gemäß § 7 dieser Satzung bzw. aufgrund anderer Satzungen oder Verträge zu erhalten sind,

3. abgestorbene Bäume und Sträucher,
  4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
  5. Bäume auf Friedhöfen und in öffentlichen Parkanlagen,
  6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg und
  7. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach §§ 34 Nr. 1 und 3, sowie 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
  2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
  3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

### **§ 3 Schutzzweck und Pflege**

Der Schutzzweck dieser Satzung richtet sich auf

1. den Erhalt, die Pflege und die Gestaltung des gemeindetypischen Orts- und Landschaftsbildes;
2. den Erhalt und die Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in unserer Gemeinde;
3. die Bedeutung der Bäume als Lebensraum wild lebender Tierarten;
4. die Verringerung der Beeinträchtigung schädlicher Einwirkungen wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm usw.;
5. den Erhalt und die Verbesserung des örtlichen Klimas;
6. den Erlebnis- und Erholungswert in unserer Gemeinde.

### **§ 4 Baumschutz und Baurecht**

(1) Für Baumaßnahmen auf Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bei denen keine Baumfällungen erforderlich werden, sind keine Ersatzpflanzungen durch die Gemeinde festzusetzen.

(2) Sofern auf Grundstücken eine Bebauung nach öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässig ist, gehen die baurechtlichen Bestimmungen den Bestimmungen dieser Satzung vor, es sei denn, es handelt sich um die Herstellung flächenhafter Warmgewinnungsanlagen.

(3) Wenn bei Bauvorhaben Baumfällungen erforderlich werden, ist bei der Auswahl der überbaubaren Fläche auf dem Baugrundstück der Eingriff in den Baumbestand so gering wie möglich zu halten.

(4) Für Baumaßnahmen, bei denen Fällungen von nach dieser Satzung geschützten Bäumen erforderlich werden, sind die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 gleichzeitig mit dem Bauantrag bei den jeweils zuständigen Behörden einzureichen.

(5) Bei der Aufstellung von Bebauungs-, Vorhaben- und Erschließungs- sowie selbstständigen Grünordnungsplänen kann die Gemeinde in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung Festsetzungen treffen, die über die Regelungen dieser Satzung hinausgehen.

## **§ 5 Verbotene Handlungen**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden, ihren Aufbau wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Insbesondere ist es verboten, im Wurzelbereich:

1. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Ausschachtungen vorzunehmen,
2. Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Herbizide oder Abwässer zu lagern oder auszubringen,
3. Gegenstände, die zur Bodenverdichtung führen, abzustellen,
4. offenes Feuer zu entfachen oder zu unterhalten.

(2) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 fallen

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen;
2. Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
3. Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden, der Feuerwehr oder Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden.

(3) Die nach (2) Punkt 2. und 3. getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6 Ausnahmen von den Verboten des § 5**

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist eine formlose Bestandsskizze beizufügen, in der mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart, Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser eingetragen sind. Die Bestandsskizze kann durch Fotos ergänzt werden.

(2) Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 4 Absatz (4) ist dem Antrag auf Fällgenehmigung ein amtlicher Lageplan beizufügen, der die unter (1) genannten Angaben enthält.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann oder
2. Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass Aufenthaltsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können oder
3. Bäume bauliche Anlagen von erheblichem Wert in erheblicher Weise beeinträchtigen und der ökologische Wert des Baumes den wirtschaftlichen Wert der baulichen Anlage nicht deutlich übersteigt. Eine Beeinträchtigung ist zu vermuten, wenn der Stamm eines Baumes näher als 4 m an einem Wohnhaus oder 3 Meter an einer anderen baulichen Anlage mit festen Fundamenten (Platten- oder Streifenfundamente) liegt (jeweils

gemessen am Stammumfang in 1,30 m Höhe) und die Krone die bauliche Anlage erreicht oder überragt oder

4. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung im Sinne des Denkmalschutzes die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert.

(4) Als bauliche Anlagen von erheblichem Wert im Sinne von Abs. 3 Punkt 3 dieser Satzung gelten Wohnhäuser, Wochenendhäuser, massive Pools, Massivgaragen sowie massive straßenseitige Einfriedungen.

(5) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn

1. eine Vereinzelung (aus Konkurrenzgründen) von Bäumen zur Förderung des arttypischen Wuchses unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes der verbleibenden Bäume erfolgen soll oder
2. ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
3. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt.

(6) Werden Wohnhäuser in einem Abstand von weniger als 4m zu einem Baum oder andere bauliche Anlagen von erheblichem Wert mit festen Platten- oder Streifenfundamenten in einem Abstand von weniger als 3m zu einem Baum nach dem 01. Dezember 2005 errichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Fällgenehmigung nach § 6 Absatz 3 Punkt 3

(7) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 sind in der Regel innerhalb eines Monats zu bescheiden. Ist das nicht möglich, ist dem Antragsteller der Sachstand mitzuteilen.

(8) Genehmigungen nach Absatz 1 verlieren ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt worden sind. Auf Antrag kann die Genehmigung um ein halbes Jahr verlängert werden.

(9) Für das Genehmigungsverfahren wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben

## **§ 7 Ersatzpflanzung**

(1) Mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 6 sind durch die Gemeinde zum Ausgleich des mit der verbotenen Handlung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatzpflanzungen festzusetzen. Das gilt auch, wenn die verbotene Handlung ohne Genehmigung ausgeführt wurde und unabhängig von der Festsetzung eines Bußgeldes nach § 10 Abs. 2. Dem Entfernen eines geschützten Baumes steht die Schädigung eines geschützten Baumes durch Einkürzung des Kronenvolumens von mehr als 20 % gleich.

(2) Die Ersatzpflanzungen sind vom Antragsteller auf seine Kosten auf dem betreffenden Grundstück durchzuführen. Ersatzpflanzungen sind durch entsprechende Pflege zu erhalten. Sind die Bäume nicht spätestens nach 2 Jahren angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Der Antragsteller kann sich von der Pflicht zur Ersatzpflanzung befreien

1. durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe nach Maßgabe des § 8, wenn und soweit auf dem Grundstück die Anzahl geschützter Bäume den Wert von einem geschützten Baum je angefangener 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche überschreitet oder

2. durch Deklaration von vorhandenen, bisher nicht geschützten Laubbäumen mit einem Stammumfang von mehr als 12 cm als Ersatzpflanzung.

(4) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden. Bis zu 1 m Stammumfang ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 1 m, ist für jeden weiteren angefangenen halben Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen.

(5) Als Ersatz für entfernte Laub- oder Obstbäume sind Laub- oder Obstbäume, als Ersatz für entfernte Nadelbäume Laub-, Nadel- oder Obstbäume zu pflanzen. Als Bäume gelten Gehölze, die nach den einschlägigen Katalogen der Baumschulen eine Wuchshöhe von mindestens 10 m erreichen können. Bei Laubbäumen beträgt der Stammumfang der Ersatzpflanzung mindestens 12 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden. Nadelbäume sind nachzupflanzen mit einer Höhe von mindestens 1 m über dem Erdboden. Obstbäume sind als Ersatzpflanzung nur als Hochstämme zulässig. Pappeln, Baumweiden und Robinien sind als Ersatzpflanzungen nicht zulässig.

(6) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 2 Jahren nach Realisierung der mit der Genehmigung nach § 6 gestatteten Maßnahme durchzuführen und der Gemeinde innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung schriftlich mit Angabe der Baumart und des Standortes im Bestands- bzw. Lageplan anzuzeigen.

(7) Als Ersatzpflanzung sind auch Pflanzungen auf anderen Privatgrundstücken in der Gemeinde zulässig, wenn die Ersatzpflanzung rechtlich gesichert ist (§ 65 Bbg BO).

(8) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen kann gemindert oder erlassen werden, wenn der zu fällende Baum nachweislich krank oder auf natürliche Weise stark geschädigt ist.

## **§ 8 Ausgleichszahlungen**

(1) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist durch den Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung wird mit 170,00 Euro je nachzupflanzenden Baum festgesetzt. Die Ausgleichszahlung ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides fällig.

(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für die Pflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen auch verwendet werden für Maßnahmen zur unmittelbaren Vorbereitung von Ersatzpflanzungen. Dazu gehören Grundstückserwerb (außer Baugrundstücke), Pflanzungen, Pflanzplanungen und in Ausnahmefall Pflegemaßnahmen.

## **§ 9 Haftung**

Für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung haften die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der Grundstücke bzw. deren Rechtsnachfolger.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 73 Abs. (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 5 Abs. (1) ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 7 Abs. (6) vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde unterlässt;
3. der Auflage einer Ersatzpflanzung nach § 7, einer Ausgleichszahlung nach § 8 oder einer Nebenbestimmung einer Genehmigung nach § 6 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz (1), Nr. 1 und 3 können mit einer Geldbuße bis 25.000,00 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz (1), Nr. 2 können mit einem Bußgeld von 25 Euro geahndet werden. Dies gilt unabhängig von der Zahl der gefälltten Bäume.

### **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Zur Vermeidung von Härten kann in Einzelfällen von den Forderungen nach Ersatzpflanzungen nach § 7 oder der Zahlung einer Ausgleichsabgabe nach § 8 ganz oder teilweise abgesehen werden. Der Härtefall ist nachzuweisen.

### **§ 12 Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorabsprache Grundstücke zu betreten und erforderliche Untersuchungen des Baumbestandes durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

### **§ 13 Überleitungsregelungen und In-Kraft-Treten**

(1) Auf Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne nach dem Baugesetzbuch sind die zum Zeitpunkt des jeweiligen Satzungsbeschlusses für die Bebauungs- und Vorhaben- und Erschließungspläne geltenden Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf anzuwenden.

(2) Für Anträge auf Fällgenehmigung nach § 6 dieser Satzung für Bäume auf Grundstücken, die im Geltungsbereich von Plänen nach Abs. 1 liegen, die vor dem 01. Dezember 2005 Gültigkeit erlangt haben, gelten folgende Regelungen:

1. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anträge nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung einen der Tatbestände von § 6, Abs. 3, Textziffer 1 bis 4 erfüllen.
2. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Anträge nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung einen der Tatbestände von § 6, Abs. 5 Textziffer 1 bis 3 erfüllen, mit den Bestimmungen dieser Satzung übereinstimmen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Ersatzmaßnahmen ist diese Satzung anzuwenden.